



## BENÜTZUNGSVERORDNUNG FÜR RÄUME UND LOKALITÄTEN

### **1. Grundsatz**

Die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Heimberg sollen Orte sein, wo Menschen Gemeinschaft erleben können. Sie stehen grundsätzlich allen offen, die solches anstreben.

Die Kirchen und Räume dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde.

Bei allen Veranstaltungen ist die Würde der Räume zu wahren und auf ihre besondere Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen. Die Nutzung kann deshalb im Einzelfall eingeschränkt oder untersagt werden.

### **2. Bewilligungen**

Für kirchliche Veranstaltungen sind keine Bewilligungen erforderlich.

Gesuche um Benützung durch Dritte sind beim Sekretariat der Kirchgemeinde Heimberg einzureichen. Die Reservation wird schriftlich bestätigt. Der Kirchgemeinderat entscheidet über Ausnahmeregelungen.

Von den regelmässigen Benützungen nimmt der Kirchgemeinderat jeweils jährlich Kenntnis.

Die Benützungsdauer gilt auf unbefristete Zeit mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten.

Bewilligungen können widerrufen werden, wenn Anordnungen des Kirchgemeinderates missachtet oder verletzt werden.

Bei Belegungen durch Minderjährige (z.B. Schülerfest) muss die schriftliche Bestätigung einer volljährigen Person vorliegen, dass diese die Aufsicht über den Anlass übernimmt.

Für Anlässe von Jugendlichen darf keine Werbung (Inserate, Flugblätter) gemacht werden. Gesuche für öffentliche Disco-Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht bewilligt.

### **3. Zulassungsbestimmungen**

#### Kirchliche Anlässe

Kirchliche Anlässe haben in sämtlichen Räumen vor allen anderen den Vorrang.

#### Nicht kirchliche Anlässe

Soweit die kirchliche Anlässe dadurch nicht beeinträchtigt werden und es mit der Zweckbestimmung der Räume vereinbar ist, können die Räume auch für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für:

- wohltätige und gemeinnützige Anlässe
- Konzert- und Theateraufführungen und andere kulturelle Anlässe
- Vereinsproben
- Anlässe von Schulen
- Seminare, Tagungen, Aus- und Weiterbildungskurse
- Geburtstags-, Abschluss oder Jubiläumsfeiern
- Sprechstunden gemeinnütziger Beratungsstellen

#### Kommerzielle Anlässe

Kommerziell sind Anlässe, wenn Honorare ausgerichtet, Kursgelder, Eintritte oder Kollekten zugunsten der Veranstalter verlangt werden.



#### 4. Benützungsgebühren

Der Kirchgemeinderat erlässt den Gebührentarif. Mit der Lokalbewilligung wird die Benützungsgebühr in Rechnung gestellt. Ausserordentliche Aufwendungen für die SigristInnen werden den Veranstaltern separat in Rechnung gestellt

#### 5. Übergabe / Abgabe

Die Übernahme und Abgabe erfolgt zwischen Veranstalter und dem/der SigristIn.

Den Anweisungen des/der SigristIn sind strikte Folge zu befolgen.

Bei Veranstaltungen in der Kirche Heimberg sowie im Predigtsaal des Kirchgemeindehauses Kaliforni ist die Mitwirkung des/der SigristIn bei eventueller Umstuhlung und zur Bedienung der Einrichtungen obligatorisch.

Bei grosser Umstellung des Mobiliars ist die Mithilfe der Veranstalter notwendig.

Die Regelung der Heizungs-, Sanitär- und anderen speziellen Betriebsanlagen ist ausschliesslich Sache des/der SigristIn.

Die Räume mit Küche sowie alle benutzten Gegenstände sind in sauberem, gebrauchsfertigem Zustand zu hinterlassen. Der Kehrriech ist zu entsorgen.

Beim Verlassen der Räume sind alle Lichter zu löschen und die Türen abzuschliessen.

#### 6. Benützungszeiten

Für Proben stehen die Räume bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Für Anlässe gilt als maximale Benützungszeit 24.00 Uhr. Für die Räumung und Reinigung wird eine zusätzliche Stunde bewilligt.

#### 7. Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumen strikte verboten.

#### 8. Parkregelung

Fahrzeuge sind auf die dafür bestimmten Plätze abzustellen.

#### 9. Ruhestörung

Die Veranstalter haben auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

#### 10. Beschädigungen / Materialverluste

Für Beschädigungen und Verluste haftet der Veranstalter. Er meldet allfällige Schäden umgehend dem/der SigristIn.



## 11. Haftpflicht

Haftpflichtansprüche Dritter, die nicht auf ein Verschulden der Kirchgemeinde als Liegenschaftseigentümerin zurückzuführen sind, müssen von den Veranstaltern der betreffenden Anlässe übernommen werden.

## 12. Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Die letzte Anpassung genehmigte der Kirchgemeinderat am 29. November 2010.